

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss

Annahme von Spenden im Fachbereich 12

Gemäß § 83 Absatz 4 der Nds. Gemeindeordnung obliegt die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen – *auch wenn sie den in Trägerschaft der Stadt stehenden Einrichtungen wie z.B. Schulen zugedacht sind* – über einer Wertgrenze von 100 EUR grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 EUR ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 11.03.2010 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden.

Folgende Spende ist nach alledem der in städtischer Trägerschaft befindlichen Grundschule Pestalozzistraße angeboten worden:

Spender	Zweck
Elternverein der Grundschule Pestalozzistraße Sachspende (5.000,00 EUR)	2 interaktive Wandtafeln (sog. „Activboards“)

Wenn ein Spender in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen leistet, deren Gesamtwert die o.a. Wertgrenzen überschreitet, entscheidet über die Annahme gemäß § 25a Abs. 3 GemHKVO vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ. Der Lions-Club Helmstedt hat in diesem Haushaltsjahr bereits Spenden in Höhe von insgesamt 2.100,00 EUR an Schulen erbracht. Auf die Vorlage V 081/2011 wird insoweit Bezug genommen. Für das nachfolgende Spendenangebot des Lions-Clubs Helmstedt an die Grundschule Ostendorf ist mithin ebenfalls die Ratszuständigkeit gegeben (*Überschreitung der „Gesamtspendengrenze“ von 2.000,00 EUR*):

Spender	Zweck
Lions-Club Helmstedt Geldspende (440,00 EUR)	Projekt Klasse 2000

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannten Spenden anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die vorstehend aufgeführten beiden Spenden werden angenommen.

gez. Eisermann
(Eisermann)